

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 14. Juli 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausländer entziehen sich oft noch der für sie besonders angeordneten Verpflichtung, sich binnen 24 Stunden nach Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung ihres Passes bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden, wie dies neben der für jeden Zureisenden geltenden allgemeinen Meldepflicht die Anordnung des hies. Generalcommandos vom 26. Juni 1915 in Übereinstimmung mit den Herrn Kommandanten der Festung Breslau und Glatz vorschreibt.

Es ist schon an sich Pflicht eines jeden Deutschen, an seinem Teil dabei mitzuwirken, daß die im Interesse der Sicherheit des Vaterlandes notwendigen Maßnahmen der Behörden im Kriege streng durchgeführt werden, so gilt dies insbesondere für diejenigen Inländer, die einen Ausländer in ihrer Wohnung, oder in gewerblichen, oder ähnlichen Räumen (Gasthäusern oder Pensionen) aufnehmen; denn nach § 3 dieser Anordnung ist jeder Inländer verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers davon zu vergewissern, daß der Ausländer seiner Verpflichtung sich bei der Ortspolizeibehörde persönlich zu melden, genügt hat, und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen. Zudem hat auch der Aufnehmende, der diese Pflicht veräuht, gleich wie der Ausländer, der sich nicht persönlich meldet, Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr; an deren Stelle bei mildernden Umständen Geldstrafe bis 1500 Mark oder Haft treten kann, zu erwarten.

Breslau, den 26. Mai 1916.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalcommando.

Unter Mitteilung des vorstehenden von dem stellvertretenden Generalcommando veröffentlichten Besservermerks ersuche ich, die Ortspolizeibehörden und beteiligten Beamten anzuweisen, die Meldevorschriften strengstens durchzuführen und nicht nur die Ausländer, die sich der Verpflichtung zur persönlichen Meldung zu entziehen versuchen, sondern auch die Inländer, die ihrer Verpflichtung aus § 3 der Anordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals vom 26. Juni 4. August 1916 nicht nachkommen, stets zur Verantwortung zu ziehen.

Doppeln, den 8. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

In der Provinzial-Pflege- und Erziehungsanstalt in Lechnitz O.-S. sind zwei Pflegerstellen frei geworden, welche mit Kriegsverletzten besetzt werden können.

Bewerbungen sind an den Anstaltsvorstand zu richten.

Groß Strehlitz, den 10. Juli 1916.

Diesem Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 21. Juni d. Js. Stück 26 Seite 227 betreffend Berichterstattung über die Aufstellung der Hebelisten pp. pro 1916 noch im Rückstande sind, haben die geforderten Berichte spätestens binnen 8 Tagen einzureichen.

Groß Strehlitz, den 11. Juli 1916.

Bestellt, der Häusler Benedikt Sappof in Mallnie als Ortszerheber dieser Gemeinde.

Bestätigt der Wirtschaftsinspektor Franz Doppe in Groß Borwerk als Gutsvoortreterstellvertreter für die Gutsbezirke Schewowitz und Neuborf.

Groß Strehlitz, den 11. Juli 1916.

Der königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Bürogehilfe oder Bürogehilfin

zur Bearbeitung von kriegsfamilienunterstützungssachen für sofort gesucht.

Meldungen mit Lebenslauf, evtl. Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche baldigst.

Groß Strehlitz, den 10. Juli 1916.

Der Kreisauschuß.

Kastanienerverkauf.

Die Kastanienerbenutzung auf der Kreischauffee bei Poppitz, Vidinia und zwischen Warmuntowitz und Blottitz soll verpachtet werden. Angebote nimmt der Kreisbaumeister Klugler hierselbst bis zum 25. Juli entgegen.

Groß Strehlitz, den 11. Juli 1916.

Der Kreisauschuß.

Die umfangreiche Beschäftigung ungelerner Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zur jetzigen Zeit bringt die Gefahr einer erheblichen Zunahme der landwirtschaftlichen Betriebsunfälle mit sich. Es ist daher in erhöhtem Maße von Wichtigkeit, daß die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet werden.

Mahnwort an Landwirte!

In dieser ersten Zeit tut es vor allem Not, jede unnötige Ausgabe zu vermeiden. Solchen Ausgaben kann namentlich dadurch vorgebeugt werden, daß das Personal bei Verrichtung der Erntearbeiten zur größten Vorsicht ermahnt wird.

Beim Aufladen der Frucht kommen besonders häufig Unfälle durch Herunterfallen der auf dem Fuhrwerk tätigen Personen infolge unvermuteten plötzlichen Anziehens der Zugtiere vor. Es ist daher zu empfehlen, nicht zu nahe am Pferde und insbesondere nicht am hinteren Ende der Ladung zu verweilen. Auch ist es nötig, daß beim Vorrücken zeitig den auf dem Fuhrwerk befindlichen Personen ein Zeichen gegeben wird.

Durch Eisenbleiben auf dem hochbeladenen Fuhrwerk während der Heimfahrt werden beim Überfahren von Hindernissen oder Vertiefungen häufig Personen vom Fuhrwerk heruntergeschleudert und dadurch tödlich verletzt; es muß deshalb vor dem unnötigen Aufenthalt auf dem beladenen Wagen dringend gewarnt werden. Ferner führt das Auf- und Absteigen vor den Rädern des Fuhrwerks, wenn letzteres in Bewegung ist, sehr oft zu Unfällen.

Beim Dreschen schließlich kommen die meisten Unfälle vor durch Hineingeraten in das Göpelgetriebe oder in die Dreschtrummel, weiter durch die Kupplungen, Triebstangen und Zahnräder. Derartige Maschinenteile müssen durch feststehende Schutzkästen verdeckt sein.

Vorsicht ist auch geboten beim Zuwerfen oder Anreichen der Garben, weil dabei leicht Augen- und Ohrenverletzungen sowie Stiche mit der Gabel vorkommen können. Im allgemeinen müssen die Landwirte sich davon überzeugen, daß ihre Geräte, wie Reitern, Seile, Ketten, Wiegebäume usw., sich in gutem, einen sicheren Gebrauch verbürgenden Zustand befinden.

Selbstverständlich müssen aber auch die übrigen Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet und insbesondere ungeübte Erntearbeiter über das richtige Verhalten rechtzeitig belehrt werden. Auch die etwa nur aus- hilfsweise angenommenen Personen sind gegen Unfälle, die ihnen in landwirtschaftlichen Betrieben zustoßen, ohne weiteres versichert.

Wenn Landwirte noch nicht im Besitze der mehrgenannten Vorschriften sein sollten, so kann ihnen nicht dringend genug empfohlen werden, sich dieselben sofort zu beschaffen. Sie sind bei jedem Landratsamt oder bei dem Genossenschaftsvorstand in Breslau II, Landeshaus, erhältlich.

Wir machen weiter darauf aufmerksam, daß Unfälle binnen 3 Tagen anzumelden sind. Der Arbeitgeber trage sofort Sorge für ein ausreichendes Heilverfahren, gegebenenfalls durch Zuzugnahme der Landkrankenkasse, damit die Folgen eines Unfalles, so weit als möglich, baldigst beseitigt werden.

Die Landwirte sollten diese Ausföhrungen auch, aus dem Grunde beherzigen, um einem unnötigen Verlust an Arbeitskräften, an denen es doch schon jetzt mangelt, vorzubeugen.

Je mehr Vorsicht bei der Arbeit angewandt wird, je besser die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden, umso geringer wird die Zahl der Unfälle und dementsprechend die von der Berufsgenossenschaft aufzubringende Entschädigungssumme sowie der von dem einzelnen Unternehmer zu zahlende Beitrag.

Der Vorstand der Schlesischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Kernobst-Verpachtung.

Die Verpachtung der diesjährigen Kernobstnutzung mit voraussichtlich guter Ernte der Schierolau-Bawonkauer Chaussee findet öffentlich meistbietend gegen Barzahlung am

Dienstag, den 18. Juli d. Jz. Vormittags 11 Uhr 30 Minuten im Gasthause bei Adler in Cziasnan statt.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses, Lublinitz.

● Größere Posten Heu
● kauft und versendet waggonweise
● **Jelitto**, Groß Strehlitz
● Teph. 48.

Fliegenfänger
"Schwalbe"
vorrätig in der Papierhandlung von
G. Hübner.

**Arbeiter,
Männer u. Frauen**
bei hohem Lohn gesucht.
freie Schlafstelle.

Kochgelegenheit.
Zementfabrik Giesel,
Oppeln.

Warnung!

Meine Ehefrau Anna verwitw. Mann hat mich böswillig verlassen, und warne jeden, ihr etwas auf meinen Namen zu borgen, da ich für nichts aufkomme.

Klein Stanisch, den 20. Juni 1916.

Johann Melich.

Gasthausgrundstück

in vorzüglicher Lage auch für Kaufmann oder Fleischer geeignet, in großem Kirchdorf im Groß Strehlitzer Kreise, mit Stallgebäude, Scheune, Eiseller, Schuppen, Schüttboden, einziger Saal am Orte, per 1. Oktober er. oder auch früher unter günstigen Bedingungen zu verpachten oder zu verkaufen. Auf Wunsch kann Ader und Wiese mit erworben werden. Nähere Auskunft einzufordern unter K996 vom Invalidenamt Breslau 5.

Sonderbeilage

zu Stück 28 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 14. Juli 1916.

Am 12. Juli 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhaltung der Fahrradbereiungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) veröffentlicht worden. Durch diese Bekanntmachung werden die Beweggründe ersichtlich, die zu dem in fast allen Teilen des Deutschen Reiches vor einiger Zeit ergangenen Verbote der Benutzung der Fahrräder zu Vergnügungszwecken geführt haben. Denn die Bekanntmachung beschlagnahmte alle nicht zur gewerbemäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die sich im Gebrauche befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind. Nur für bestimmte Fälle wird für Angehörige staatlicher und kommunaler Behörden, sowie Militärbehörden von den Militärbefehlshabern (Königlich stellvertretendes Generalkommando oder Festungskommandanturen), für alle Privatpersonen von den Landräten und in freisfreien Städten von den Oberbürgermeistern oder deren Beauftragten die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der beschlagnahmten Fahrradbereiungen erteilt werden. Diese Erlaubnis wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel als Beförderung zur Arbeitsstelle oder zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse notwendigen Berufes oder Gewerbes oder zur Beförderung von Waren, zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes oder infolge ihres körperlichen Zustandes benötigen. Die Bekanntmachung führt bestimmte Fälle an, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis stets als gegeben angesehen werden, und in denen die Erlaubnis ohne weiteres zu erteilen ist. Die Personen, welchen die Verwendung der Fahrradbereiungen weiter gestattet ist, dürfen sie jedoch nur zu dem bei Erteilung der Erlaubnis bestimmten Zwecke gebrauchen.

Um eine Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereiungen zu erhalten, haben staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden ihre Anträge unmittelbar an das stellvertretende Generalkommando oder die Festungskommandanten unter Einreichung einer Liste der Personen, für die die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Nachfahrkarten zu richten. Alle Privatpersonen aber müssen ihre Anträge bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachfahrkarte auf einem amtlichen Vordruck stellen. Im Falle der Genehmigung des Antrages erhält der Antragsteller seine Nachfahrkarte mit einem entsprechenden Vermerk versehen zurück. Falls der Antragsteller abschlägig beschieden wird, verbleibt die Nachfahrkarte bei der Polizeibehörde. Es muß dringend empfohlen werden, beabsichtigte Anträge unverzüglich zu stellen, da die Bekanntmachung bereits mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft tritt und nach diesem Tage die Benutzung der Fahrradbereiungen ohne besondere Erlaubnis strafbar ist.

Für den Anlauf der beschlagnahmten Fahrraddecken und Schläuche, die nicht mehr benutzt werden dürfen, werden kommunale Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben werden. Die Veräußerung der beschlagnahmten Fahrraddecken ist nur noch an eine derartige Sammelstelle für Fahrradbereiungen zulässig, die in der Bekanntmachung näher bezeichnete Preise für Decken und Schläuche zahlen wird. Soweit die beschlagnahmten Fahrradbereiungen bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, sind sie, sofern sie nicht weiter benutzt werden dürfen, bis zum 1. Oktober 1916 an die für ihren Lagerort zuständige Ortsbehörde anzumelden; sie werden sodann enteignet werden. Es darf aber angenommen werden, daß der größte Teil der Besitzer von beschlagnahmten Fahrradbereiungen diese freiwillig an die Sammelstellen veräußern wird, die auch zur Entgegennahme von Fahrradbereiungen ermächtigt sind, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Durch die getroffenen Maßnahmen wird es nicht nur möglich sein, den Verkauf von Gummi zur Herstellung von Fahrradbereiungen einzuschränken, sondern vor allem werden die ganzen zur Ablieferung gelangenden Fahrradbereiungen nach einer entsprechenden Bearbeitung für diejenigen wieder als neue Bereiungen Verwendung finden können, denen die Erlaubnis zur weiteren Benutzung von Fahrradbereiungen erteilt ist.

Die Bekanntmachung enthält eine Anzahl von Einzelbestimmungen. Ihre Kenntnis ist für alle Personen wichtig, die einen Antrag auf Weiterbenutzung von Fahrradbereiungen stellen wollen.

Die Bekanntmachung ist den Ortsbehörden unter Umschlag zugegangen und sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Die nach § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung erforderlichen Vordrucke — Antrag auf Erlaubnis der Benutzung eines Fahrrades gehen den Ortspolizeibehörden, die Vordrucke zu § 7 Meldebüchlein den Ortsbehörden von hier auf Antrag zu.

Mit der Durchführung der Bekanntmachung, soweit es sich um Prüfung der Anträge und Ausstellung der Nachfahrkarten handelt, beauftrage ich die Ortspolizeibehörden. Zweifels- oder Beschwerdefälle sind erforderlichen Falles mit vorzutragen.

Zur einheitlichen Handhabung der durch § 4 der Bekanntmachung erforderlichen besonderen Abstempelung der Nachfahrkarte wird empfohlen auf die Rückseite der Karte einen Stempel in der Größe von 3x6 cm mit folgendem Wortlaut aufzudrucken:

Erlaubnis zur Benutzung von Fahrradbereiungen nur zum Zweck erteilt.
Erlaubnis erlischt bei Fortfall des Zwecks.

Ort Datum Stempel.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich die eingehenden Anträge nach den gegebenen Bestimmungen genau zu prüfen und den Stempeldruck auf der Nachfahrkarte sorgfältig auszuführen.

Anträge von staatlichen oder kommunalen Forst- und Jagdschutzbeamten fallen unter § 4 Ziffer d. Staatliche und kommunale Behörden, sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber (Stellvertretendes Generalkommando.)

Über diejenigen Personen, die eine Radfahrkarte nachgesucht und erhalten haben, haben die Ortspolizeibehörden eine Nachweisung zu führen aus der auch zu ersehen sein muß, zu welchem Zwecke die Erlaubnis zur Benutzung von Fahrradbereiungen erteilt worden ist.

Auch für die Ablieferung der beschlagnahmten Bereiungen habe ich die Ortspolizeibehörden als Sammelstelle bestimmt und ersuche ich dieselben hierzu die geeigneten Vorbereitungen zu treffen.

Groß Strehlig, den 12. Juli 1916.

Nachdem der Krieg die Gans- und Baumwollenindustrie beinahe vollständig unterbunden und die Flachseinfuhr erheblich vermindert hat, darf kein Mittel zur Vermehrung des heimischen Spinnfaservorrats und zur Verwertung der im Inlande vorhandenen verspinnbaren Pflanzen unbenutzt bleiben. Von diesen ist die Brennessel, *urtica dioica*, offenbar schon in vergangenen Zeiten zur Herstellung von Geweben nutzbringend verwendet worden. Es ist einer Deutschen Firma gelungen, mittels eines kurzen und einfachen Verfahrens die Brennesselfasern von den Stengeln zu lösen und in verspinnbaren Zustand zu versetzen. Die spinnbaren Fasern und die daraus hergestellten Gewebe haben den vollen Beifall Sachverständiger gefunden.

Die *urtica dioica* findet sich vorwiegend in Brüchen und Waldungen, vielfach auch an altem Gemäuer und an Einfriedungen landwirtschaftlicher Besitzungen und dergl. Sie kann in einer Vegetationsperiode mehrfach, regelmäßig zweimal geschnitten werden. Dort wo sie einigermaßen dicht bestanden ist, liefert eine Fläche von einem Quadratmeter bei jedem Schnitt 3 Pfund trockner Nesseltengel und annähernd ein Pfund Nesselblätter, die ein vorzügliches Futter abgeben.

Zur Verwertung der Brennessel hat sich unter Leitung des Kriegsministeriums die Kriegsbrennesselgesellschaft m. b. H. gebildet die voraussichtlich Ende Juli oder Anfang August die Brennesseltengel wird abrufen können. Es sollen gezählt werden 7 Mark für jeden Zentner, unter Beachtung der unten abgedruckten Anweisung, eingesammelter und getrockneter Brennesseltengel, frei von der dem Gewinnungsorte nächstgelegenen Bahnverladestelle.

Die Zeit für die Entnahme des ersten Brennesselschnitts ist bereits herangekommen, da die Stauden jetzt voll entwickelt ist. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich sofort zu prüfen, ob eine Sammlung im Gemeinde- (Guts-) Bezirk irgend lohnende Erträge abzuwerfen verspricht und mir die etwa zu verwertende Ertragsmenge bis zum 21. d. Mts. anzugeben. Fehlansätze nicht erforderlich.

Die Abnahme soll eventl. durch einen Sachverständigen erfolgen, der beurteilen kann, ob die Bedingungen der Anleitung zur Einsammlung eingehalten sind. An dem Verladestage und Orte hätten die Brennesselsammler ihre Ernte an der Bahnverladestelle vor den Augen des Sachverständigen abzuwiegen und abzuliefern.

Groß Strehlig, den 14. Juli 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Anweisungen für das Einsammeln von Brennesseln.

1. Zu sammeln ist nur die brennende, langstielige Brennessel (*urtica dioica*). Die krautartige, verästelte, niedrige Brennessel ist nicht zu sammeln.
2. Der günstigste Zeitpunkt zum Ernten der Brennesseln ist die Zeit nach vollendeter Blüte, d. h. beginnend Ende Juni. Auch später gesammelte Brennesseln sind noch brauchbar.
3. Die geernteten Stengel der Brennessel müssen eine Länge von mindestens 50 cm aufweisen. Kürzere Stengel sind nicht zu sammeln, da sie für die Fasergewinnung wertlos sind.
4. Die Stengel sind unmittelbar über dem Erdboden abzuschneiden, sie dürfen nicht ausgerissen werden. Das Abschneiden erfolgt am besten mit einem Messer oder einer Sichel, bei großen Beständen mit einer Sense.
5. Zum Schutz gegen das Brennen wird die Verwendung von Handschuhen aus irgendwelchen Stoffen empfohlen. Kurze Zeit nach der Ernte brennen die Pflanzen nicht mehr.
6. Ein Zerreißen oder Zerbrechen der Stengel ist unter allen Umständen zu vermeiden, besonders ist dies auch bei dem Packen in Bündel oder Garben zu beachten.
7. Die abgeschnittenen Brennesseln sind, wenn sie nicht am Gewinnungsorte liegen bleiben können, in Bündel zu packen und an geeigneten Stellen zum Trocknen dünn auszubreiten.
8. Die Stengel müssen gut getrocknet werden, weil sie sonst in kurzer Zeit unter Wärmeentwicklung zu faulen beginnen. Faule Stengel sind aber für die Fasergewinnung unbrauchbar. Die genügende Trocknung ist erreicht, wenn die Blätter leicht abstreifen lassen.
9. Nach dem Trocknen sind die Blätter, etwaige Seitenäste und die Köpfe zu entfernen. Hierzu wird je eine Handvoll Stengel dadurch eine Art Kamm hindurchgezogen. Der Kamm wird zweckmäßig durch hergestellt, daß in eine etwa 1,5 m lange Latte kräftige Nägel in einem Abstand von je 1,5 cm eingeschlagen werden. Die Latte ist danach zur Vereinfachung der Entlaubungsarbeit vor dem Gebrauch an einem Baum oder Balken zu befestigen.
10. Die Abnahme erfolgt an der, dem Gewinnungsorte nächstgelegenen Eisenbahn- oder Schiffverladestelle durch einen Beauftragten des Herrn Landrats zu den von ihm bekanntgegebenen Zeiten.
11. Für entblätterte und sorgfältig gebündelte Brennesseltengel werden 14 Mark für 100 kg bezahlt. Ort und Art der Zahlung bestimmt der Herr Landrat.
12. Die verbleibenden Blätter und Köpfe sind wertvolles Viehfutter und haben den gleichen Wert wie gutes Heu.

Ergänzung der Anweisungen für das Einsammeln von Brennesseln.

Brennesseln, die in nicht vollkommen getrockneter Form gesammelt worden waren, fielen in ganz kurzer Zeit dem Verderb anheim. Die Bündel erhitzten sich derart, daß eine Temperatur von mindestens 70—80° entstand, wobei eine fast völlige Zerstörung der Faserstoffe eintrat. Die langen Bastfasern wurden in einzelne Zellen zerlegt, teilweise ging die Zerstörung sogar bis zur Vernichtung der einzelnen Zellen. Deshalb muß unbedingt Wert darauf gelegt werden, daß die Stengel nach dem Sammeln vollkommen getrocknet werden.

Nach den gemachten Erfahrungen genügt die Trocknung noch nicht, wenn sich eben die Blätter leicht abstreifen lassen. Die Stengel selbst müssen zum Brechen trocken sein. Dann sind die getrockneten Stengel aber auch luftig und trocken aufzubewahren, wenn eben möglich, unter öfterem Umlegen der Bündel.

Weiterhin dürfen keine Stengel gesammelt werden, die schon durch Pilzwucherungen und Bakterientätigkeit angegriffen sind. Es zeigt sich dies an den krebsartigen Schorfen und Zerstörungen des Bastes, der dann für die Bearbeitung auf Spinnfasern unbrauchbar ist.